

**Erläuterungen zum Beschlussverfahren  
bei den Tagesordnungspunkten TOP 8 bis 24  
zur Vertreterbestimmung in der Ratssitzung am 12.10.2004**

Die Entscheidung darüber, wer die Gemeinde in den Organen von gemeindlichen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen vertritt an denen die Gemeinde beteiligt ist, obliegt der Entscheidung des Rates. Dies besagt § 113 Abs. 2 Satz 1 GO.

Grundsätzlich können Ratsmitglieder, der Bürgermeister oder andere Bedienstete der Gemeinde, ggf. sogar sonstige Vertreter dazu bestellt werden.

Bei der Abstimmung muss jedoch folgendes beachtet werden.

1. Für jedes Gremium ist ein separater Beschluss zu fassen.
2. Ist für ein Gremium nur ein Vertreter zu bestellen, entscheidet der Rat hierüber per einfachen Mehrheitsbeschluss. Stimmberechtigt sind hier die Ratsmitglieder und der Bürgermeister.
3. Sind für ein Gremium zwei Vertreter zu bestellen, so muss eine Stelle durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten besetzt werden. Auch in diesem Fall wird per Mehrheitsbeschluss separat abgestimmt. Stimmberechtigt sind hier die Ratsmitglieder und der Bürgermeister
4. Sind jedoch für ein Gremium drei oder mehr Vertreter zu bestellen, so ist auch hier eine Stelle durch den Bürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten zu besetzen. Diese Beschlussfassung wird separat per Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Bürgermeister hat hierbei kein Stimmrecht.

Die weiteren Vertreter werden nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 3 GO bestimmt. Dieser Paragraph regelt die Besetzung der Ausschüsse.

- a. Haben sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeignet, so ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme ausreichend. Der Bürgermeister ist hier auch nicht stimmberechtigt.
- b. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen (keine Vorschläge von Einzelnen möglich) des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3, usw. ergeben. (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt). Der Bürgermeister stimmt auch hier nicht mit.
- c. Ist die letzte Wahlstelle nicht eindeutig zuzuordnen, weil mehrere gleichlautende Höchstzahlen vorliegen, entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Sofern bei der Besetzung eines solchen Gremiums auch über Stellvertreter abgestimmt werden muss, ist das gleiche Verfahren separat von der Vertreterbenennung durchzuführen.